

Bundesgesetzblatt ⁶¹⁷

Teil I

Z 5702 A

1984

Ausgegeben zu Bonn am 28. April 1984

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 84	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Seelotswesen 9515-1	618
12. 4. 84	Erste Verordnung zur Änderung der Impfstoffverordnung – Tiere 7831-1-47-3	624
13. 4. 84	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete 613-1-3	626
14. 4. 84	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Streckennavigations- Diensten und Streckennavigations-Einrichtungen der Flugsicherung (FS-Strecken-Gebühren- Verordnung – FSStreckenGV) neu: 96-1-22; 96-1-15-1	629
17. 4. 84	Erste Verordnung zur Änderung der Bundes-Seehäfen-Abgabenverordnung 9510-1-3-7	630
17. 4. 84	Siebte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung 9232-1	632
18. 4. 84	Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung 2125-40-28	635
18. 4. 84	Fünfte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung 7820-3	644
25. 4. 84	Erste Verordnung zur Änderung der Binnenschifferpatentverordnung 9503-20	648
25. 4. 84	Siebente Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrs- gebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes (Siebente Fördergebiets- und Fremdenver- kehrsgebietsverordnung) neu: 707-6-10; 707-6-9, 707-6-7	649
17. 4. 84	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 11 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes) 1104-5, 752-1	651
24. 4. 84	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-5-49	652

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 11, Nr. 12 und Nr. 13	653
Verkündungen im Bundesanzeiger	655

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Seelotswesen

Vom 25. April 1984

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Seelotswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Seelotse ist, wer nach behördlicher Zulassung berufsmäßig auf Seeschiffahrtstraßen außerhalb der Häfen oder über See Schiffe als orts- und schiffahrtkundiger Berater geleitet. Der Seelotse gehört nicht zur Schiffsbesatzung.

§ 2

Seelotsreviere sind Fahrtstrecken und Seegebiete, für die zur Sicherheit der Schifffahrt die Bereitstellung einheitlicher, ständiger Lotsendienste angeordnet ist.

§ 3

(1) Die Einrichtung und Unterhaltung des Seelotswesens sowie die Aufsicht über das Seelotswesen sind Aufgaben des Bundes.

(2) Die Selbstverwaltung des Seelotswesens in den Seelotsrevieren obliegt den Lotsenbrüderschaften (§ 31) und der Bundeslotsenkammer (§ 41).

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als Aufsichtsbehörden zu bestimmen.

§ 4

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Erteilung von Lotsenausweisen zu regeln,
2. die Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung für den Beruf eines Seelotsen

näher zu bestimmen und die Zeitabstände für die vertrauensärztlichen Untersuchungen festzulegen,

3. den Umfang der vorgeschriebenen Ausbildung und Prüfungen sowie das Verfahren bei Abnahme der Prüfungen festzulegen,
4. Art und Umfang der Weiterbildung der Seelotsen zur laufenden Ergänzung der für die Lotstätigkeit notwendigen Kenntnisse zu bestimmen,
5. das Verfahren, wie die Schiffsführung einen Seelotsen anfordern muß, festzulegen.“

2. § 5 wird aufgehoben.

3. Die Überschrift des Zweiten Abschnittes erhält folgende Fassung:

„Seelotswesen der Seelotsreviere“.

4. Der Zweite Abschnitt, erster Unterabschnitt, erhält folgende Fassung:

„1. Ordnung der Seelotsreviere

§ 6

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer durch Rechtsverordnung (Lotsverordnung)

1. die Bereitstellung einheitlicher, ständiger Lotsendienste anzuordnen und die Seelotsreviere und ihre Grenzen zu bestimmen,
2. Seelotsreviere aufzuheben, zu vereinigen oder zu erweitern sowie die Einzelheiten der Auflösung, Vereinigung oder Erweiterung von Lotsenbrüderschaften zu regeln,
3. die Ordnung und Verwaltung der Seelotsreviere zu regeln,
4. Seelotsen zu erlauben, ihre Tätigkeit über die Grenze des Seelotsreviers hinaus auszuüben, und
5. die Voraussetzungen festzulegen, unter denen Schiffe beim Befahren eines Seelotsreviers zur Annahme von Seelotsen verpflichtet sind.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Absatz 1 auf die Aufsichtsbehörden übertragen.

§ 7

(1) Die zur Wahrnehmung der Lotsendienste erforderlichen Lotseinrichtungen (feste und schwimmende Lotsenstationen, Versetz- und Zubringerfahrzeuge) werden von den Aufsichtsbehörden vorgehalten, unterhalten und betrieben.

(2) Nach näherer Bestimmung einer Lotsverordnung (§ 6 Abs. 1) können den Lotsenbrüderschaften oder der Bundeslotsenkammer mit deren Zustimmung Vorhaltung, Unterhaltung und Betrieb von Lotseinrichtungen übertragen werden. Lotsenbrüderschaften und Bundeslotsenkammer können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden juristische Personen des privaten Rechts mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben beauftragen.

(3) Werden Vorhaltung, Unterhaltung und Betrieb von Lotseinrichtungen auf die Lotsenbrüderschaften oder die Bundeslotsenkammer übertragen, so unterstehen diese der Fachaufsicht der Aufsichtsbehörden. Die Fachaufsicht erstreckt sich auch auf mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragte juristische Personen des privaten Rechts.“

5. § 8 wird aufgehoben.

6. In § 9 wird das Wort „Revier“ durch das Wort „Seelotsrevier“ ersetzt.

7. Die §§ 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„§ 10

(1) Anträge auf Zulassung als Seelotsenanwärter sind an die Aufsichtsbehörden zu richten.

(2) Die Aufsichtsbehörden lassen jährlich im Benehmen mit den Lotsenbrüderschaften unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und des Personalbestandes die erforderliche Anzahl von Seelotsenanwärtern zu. Nicht berücksichtigte Antragsteller können einen neuen Antrag stellen.

§ 11

Als Seelotsenanwärter darf nur zugelassen werden, wer

1. das Befähigungszeugnis als Kapitän auf Großer Fahrt besitzt,
 2. nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses als Kapitän auf Großer Fahrt eine Seefahrtszeit von mindestens sechs Jahren als Kapitän oder nautischer Schiffsoffizier hat,
 3. durch ein vertrauensärztliches Zeugnis der See-Berufsgenossenschaft nachweist, daß er geistig und körperlich für den Beruf eines Seelotsen geeignet ist, insbesondere das volle Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen hat, und
 4. nach seiner Lebensführung die Gewähr dafür bietet, daß er die für den Beruf eines Seelotsen erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.“
8. § 12 wird aufgehoben.

9. In § 13 wird das Wort „Anwärter“ durch das Wort „Seelotsenanwärter“, das Wort „Revier“ durch das Wort „Seelotsrevier“ ersetzt.

10. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Nach bestandener Prüfung ist der Seelotsenanwärter von der Aufsichtsbehörde durch Aushändigung einer Urkunde zum Seelotsen zu bestellen. Bei der Bestellung ist der Seelotse auf die gewissenhafte Ausübung seines Berufes zu verpflichten.“

11. In § 15 wird das Wort „Lotsordnung“ durch das Wort „Lotsverordnung“ ersetzt.

12. Die §§ 17 bis 19 erhalten folgende Fassung:

„§ 17

Die Bestellung ist nach Anhörung der Bundeslotsenkammer zu widerrufen, wenn

1. dem Seelotsen das Befähigungszeugnis entzogen wird, dessen Besitz Voraussetzung für die Bestellung gewesen ist,
2. durch ein vertrauensärztliches Zeugnis der See-Berufsgenossenschaft festgestellt wird, daß der Seelotse geistig oder körperlich für seinen Beruf auf Dauer nicht geeignet ist, oder
3. der Seelotse die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich verletzt hat und sich daraus ergibt, daß er ungeeignet ist, seinen Beruf weiter auszuüben.

§ 18

Bestehen dringende Gründe für die Annahme, daß die Bestellung zurückgenommen oder widerrufen werden wird, so kann dem Seelotsen die Berufsausübung vorläufig untersagt werden, wenn dies die Sicherheit der Schifffahrt erfordert.

§ 19

Wird durch vertrauensärztliches Zeugnis der See-Berufsgenossenschaft festgestellt, daß der Seelotse vorübergehend geistig oder körperlich nicht geeignet ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben, so ist ihm die Berufsausübung vorübergehend zu untersagen. Die Untersagung ist aufzuheben, sobald durch vertrauensärztliches Zeugnis der See-Berufsgenossenschaft die Eignung wieder bescheinigt wird.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „der Zurücknahme“ werden durch die Worte „des Widerrufs“ ersetzt.
- b) Die Worte „Abs. 2“ werden gestrichen.

14. Die §§ 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

„§ 21

Die Bestellung erlischt, wenn der Seelotse Altersruhegeld erhält, spätestens mit Ende des Monats, in dem der Seelotse das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet.

§ 22

(1) Wird ein Seelotsrevier aufgehoben, so sind die für dieses Seelotsrevier geltenden Bestellungen zu widerrufen und dafür auf Antrag Erlaubnisse nach § 49 zu erteilen.

(2) Werden mehrere Seelotsreviere zu einem Seelotsrevier vereinigt, so gelten die für die einzelnen Seelotsreviere erteilten Bestellungen für das neue Seelotsrevier.“

15. § 24 wird aufgehoben.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Revier“ durch das Wort „Seelotsrevier“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für einen in Ausübung der Lotstätigkeit verursachten Schaden ist der Seelotse dem Reeder des gelotsten Schiffes oder einem anderen Auftraggeber nur insoweit zum Ersatz verpflichtet, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ist für einen Schaden, den der Seelotse in Ausübung der Lotstätigkeit einem Dritten zugefügt hat, neben dem Seelotsen auch der Reeder oder andere Auftraggeber verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Reeder oder andere Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet, soweit nicht dem Seelotsen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.“

17 § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Seelotse hat den Kapitän bei der Führung des Schiffes zu beraten. Die Beratung kann auch von einem anderen Schiff oder von Land aus erfolgen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Werden mehrere Seelotsen tätig, so wird der Kapitän nur durch einen von ihnen beraten, die übrigen Seelotsen unterstützen ihn dabei. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist dem Kapitän mitzuteilen, wer als beratender Seelotse tätig wird.“

18. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Revier“ durch das Wort „Seelotsrevier“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Lotsordnung“ durch das Wort „Lotsverordnung“, das Wort „Reviergrenze“ durch die Worte „Grenze des Seelotsreviers“ und das Wort „Lotse“ durch das Wort „Seelotse“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Revier“ durch das Wort „Seelotsrevier“ ersetzt.

19. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „die seemännische Praxis“ durch die Worte „den Seemannsbrauch“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Einrichtungen des Lotswesens“ durch das Wort „Lotseinrichtungen“ ersetzt.

20. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Der Seelotse hat der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Stelle und der Lotsenbrüderschaft jede Beobachtung, welche die Sicherheit der Schifffahrt, insbesondere Veränderungen oder Störungen an Schifffahrtszeichen, oder eine Verschmutzung des Gewässers betrifft, unverzüglich auf schnellstem Übermittlungsweg mitzuteilen. Über jeden Unfall eines von ihm gelotsten Schiffes hat er der Aufsichtsbehörde zu berichten und auf Verlangen weitere Auskünfte zu geben.“

21. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Revier“ durch das Wort „Seelotsrevier“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gesetz“ durch die Worte „Gesetz oder Verordnung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Reviere“ durch das Wort „Seelotsreviers“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Ausgaben der Lotsenbrüderschaft werden von den Mitgliedern anteilmäßig getragen.“

22. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. von den eingenommenen Lotsgeldern die Beträge einzubehalten, die nach § 31 Abs. 3 und nach § 42 Abs. 2 Nr. 6 sowie für die Versorgung der Seelotsen erforderlich sind, die einbehaltenen Versorgungsbeiträge an die dafür zuständigen Stellen abzuführen sowie den Rest der Lotsgelder nach Maßgabe einer Verteilungsordnung an die Seelotsen zu verteilen.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verteilungsordnung hat die Anteile des Seelotsen für den Fall einer Erkrankung sowie einer vorläufigen oder vorübergehenden Unter-sagung der Berufsausübung zu regeln.“

23. § 33 wird aufgehoben.

24. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Im Verhinderungsfall wird er von seinem Stellvertreter vertreten.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Ältermann“ die Worte „oder seinen Stellvertreter“ eingefügt.

25. Die §§ 39 und 40 werden aufgehoben.

26. Dem § 41 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Fachaufsicht der Aufsichtsbehörden nach § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.“

27. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „oder Verordnung“ eingefügt.

b) Absatz 2 Nr. 3 wird Nr. 5.

c) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „Lotswesens“ durch das Wort „Seelotswesens“ ersetzt.

d) Absatz 2 Nr. 5 wird Nr. 3; das Wort „Brüderschaften“ wird durch das Wort „Lotsenbrüderschaften“ ersetzt.

e) Am Ende des Absatzes 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. sofern und soweit auf einem Seelotsrevier das tarifliche Lotsgeld-Soll-Aufkommen nicht erreicht wird, die Mindereinnahmen auf Antrag einer Lotsenbrüderschaft zwischen den einzelnen Lotsenbrüderschaften auszugleichen.“

28. In § 44 Abs. 2 Satz 2 wird im ersten Halbsatz das Wort „Brüderschaft“ durch das Wort „Lotsenbrüderschaft“ und im zweiten Halbsatz das Wort „Brüderschaften“ durch das Wort „Lotsenbrüderschaften“ ersetzt.

29. § 45 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„§ 45

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Reihe der Seelotsen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bundesminister für Verkehr. Die Bestätigung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können von der Mitgliederversammlung oder dem Bundesminister für Verkehr aus wichtigem Grund abberufen werden.“

30. § 46 Abs. 4 wird aufgehoben.

31. Dem § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Aufsicht über die Bundeslotsenkammer gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

32. Der Dritte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt

Seelotsenwesen außerhalb der Seelotsreviere

§ 49

(1) Wer außerhalb eines Seelotsreviers die Tätigkeit eines Seelotsen ausüben will, bedarf einer Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird von der Aufsichtsbehörde erteilt, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des § 11 erfüllt, das Lebensalter von 60 Jahren noch nicht vollendet hat, ausreichende praktische

Erfahrungen sowie theoretische Kenntnisse für das Fahrtgebiet besitzt, in dem er seine Tätigkeit ausüben will, und eine Prüfung abgelegt hat.

(3) § 14, die §§ 16 bis 20 und § 23 Abs. 1 und 2 Satz 1 sind auf die Erlaubnis, die §§ 26 bis 28 Abs. 1, die §§ 29 und 30 auf die Pflichten des Seelotsen entsprechend anzuwenden.

(4) Die Erlaubnis erlischt mit Ende des Monats, in dem der Seelotse das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(5) Die Erlaubnis gilt weiter, auch wenn das Fahrtgebiet, für das sie erteilt worden ist, Seelotsrevier oder Teil eines Seelotsreviers wird.

§ 50

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. für einzelne Fahrtgebiete an den Grad des Befähigungszeugnisses geringere Anforderungen zu stellen,

2. die Erlaubnis auf ein bestimmtes Fahrtgebiet zu beschränken,

3. Vorschriften über die Befristung der Erlaubnis, ihre Verbindung mit Auflagen und die Voraussetzungen ihrer Verlängerung zu erlassen, um sicherzustellen, daß der Seelotse die erforderlichen Kenntnisse auf dem laufenden hält und auf Grund einer ausreichenden Zahl von Lotsungen über die notwendigen praktischen Erfahrungen verfügt,

4. die erforderlichen praktischen Erfahrungen und theoretischen Kenntnisse zu bestimmen,

5. den Umfang der Ruhepausen festzulegen, die der Seelotse zwischen den einzelnen Lotsungen und während längerer Lotsungen einzuhalten hat,

6. der Bundeslotsenkammer mit deren Zustimmung Aufgaben auf dem Gebiet des Seelotswesens außerhalb der Seelotsreviere zu übertragen und den Umfang der Beteiligung der Seelotsen, die eine Erlaubnis erhalten haben, an Beratungen der Bundeslotsenkammer über Angelegenheiten des Seelotswesens außerhalb der Seelotsreviere zu bestimmen.

§ 51

Vereinbarungen von Seelotsen, durch die das Seelotswesen eines bestimmten Fahrtgebietes geordnet wird, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

33 Der Vierte Abschnitt wird durch folgende Abschnitte ersetzt:

„Vierter Abschnitt

Lotstarife

§ 52

(1) Für die Bereitstellung der Lotseinrichtungen werden für ein Schiff, das ein Seelotsrevier befährt, Abgaben (Lotsabgaben) erhoben. Für die Leistungen der Seelotsen ist ein Entgelt einschließlich der

entstandenen Auslagen (Lotsgeld) zu entrichten. Zur Zahlung ist neben demjenigen, der den abgabepflichtigen Tatbestand oder die Inanspruchnahme von Leistungen der Seelotsen im eigenen oder fremden Namen veranlaßt, der Eigentümer des Schiffes verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer durch Rechtsverordnung (Lotstarifverordnung)

1. die Voraussetzungen für die Pflicht zur Zahlung der Lotsabgaben und Lotsgelder,
2. die Höhe der Lotsabgaben und Lotsgelder,
3. die Fälligkeit, die Pflicht zur Vorschußzahlung oder Sicherheitsleistung, die Verjährung und das Erhebungsverfahren,
4. die Befreiung von der Zahlungspflicht und
5. die für die Erhebung der Lotsabgaben und Lotsgelder nach Maßgabe des Absatzes 4 zuständigen Stellen

näher zu bestimmen. Soweit die Lotsabgaben betroffen sind, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen herzustellen.

(3) Die Lotsabgaben sind so zu bemessen, daß ihr Aufkommen höchstens die öffentlichen Ausgaben für Zwecke des Seelotswesens deckt; das öffentliche Interesse an der Förderung des Verkehrs ist zu berücksichtigen. Die Lotsgelder sind so zu bemessen, daß die Seelotsen bei normaler Inanspruchnahme ein Einkommen und eine Versorgung haben, die ihrer Vorbildung und der Verantwortung ihres Berufes entsprechen. Auslagen können nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwandes festgesetzt werden.

(4) Die Lotsabgaben und Lotsgelder werden von den Aufsichtsbehörden oder der Bundeslotsenkammer erhoben und nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), vollstreckt. Durch Lotstarifverordnung kann bestimmt werden, daß die Seelotsen außerhalb der Seelotsreviere ihre Lotsgelder selbst erheben; das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz ist dann nicht anzuwenden.

(5) Der Seelotse darf keine anderen als die durch Lotstarifverordnung festgesetzten Lotsgelder fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

Fünfter Abschnitt

Kosten

§ 53

(1) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden erhoben für

1. Amtshandlungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1, den §§ 13, 14, 17, 19, 20 und 49 Abs. 1 und 3 sowie nach den Rechtsverordnungen auf Grund des § 4 Nr. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 und § 50 Nr. 3,

2. die Rücknahme einer Bestallung oder einer Erlaubnis.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der Verwaltungsaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

Sechster Abschnitt Ordnungswidrigkeiten § 54

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Tätigkeit eines Seelotsen ohne Bestallung nach § 9 oder ohne Erlaubnis nach § 49 Abs. 1 ausübt,
2. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 den Kapitän nicht berät,
3. entgegen § 28 Abs. 1 die Lotstätigkeit während der vorgeschriebenen Dauer nicht ausübt,
4. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 sich der gebotenen technischen Hilfsmittel nicht bedient,
5. einer Mitteilungs-, Berichts- oder Auskunftspflicht nach § 30 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 52 Abs. 5 andere als die durch Lotstarifverordnung festgesetzten Lotsgelder fordert, sich versprechen läßt oder annimmt oder
7. einer Rechtsverordnung nach § 4 Nr. 5, § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 oder § 50 Nr. 3 oder 5 oder einer vollziehbaren Auflage auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 50 Nr. 3 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Absatz 1 Nr. 2 bis 5 gilt nach Maßgabe des § 49 Abs. 3 auch für Seelotsen außerhalb eines Seelotsreviers.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Siebenter Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 55

Solange auf dem Seelotsrevier Flensburger Förde noch Bedienstete des Bundes als Seelotsen eingesetzt werden, finden § 3 Abs. 2, die §§ 9, 14, 16 bis 25 und die §§ 31 bis 48 keine Anwendung und die §§ 10, 11, 13 und 15 nur sinngemäß Anwendung. § 52 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für den Einsatz von Bediensteten des Bundes als Seelotsen an Stelle von Lotsgeldern Lotsabgaben erhoben werden. Die allgemeinen Rechtsvorschriften für Bedienstete des Bundes bleiben unberührt."

34. § 57 Abs. 1 wird § 56; das Wort „Lotsenberufes“ wird durch das Wort „Seelotsenberufes“ und das Wort „Revieren“ durch das Wort „Seelotsrevieren“ ersetzt. Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

35. Die Überschrift vor § 57, § 57 Abs. 2 sowie die §§ 58 bis 60 werden aufgehoben. Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.
36. § 61 wird § 57; die Worte „vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1)“ werden gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Gesetzes über das Seelotswesen in der nach

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. April 1984

Der Bundespräsident
Carstens

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Erste Verordnung zur Änderung der Impfstoffverordnung – Tiere

Vom 12. April 1984

Auf Grund des § 17 c Abs. 2, des § 17 d Abs. 6 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 4, auf Grund des § 17 d Abs. 6 Nr. 2 Buchstaben b und f und des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Impfstoffverordnung – Tiere vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:
„Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz (Tierimpfstoff-Verordnung)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die den § 31 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:
„Vertriebsweg, Nachweispflicht . . . 31“;
 - b) die den § 34 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:
„Anwendung von Mitteln . . . 34“.
3. In § 1 Nr. 1 wird das Wort „Viehseuchen“ durch das Wort „Tierseuchen“ ersetzt.
4. In § 3 Satz 1 und § 4 wird jeweils das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt;
 - b) in Absatz 7 wird das Wort „viehseuchenrechtliche“ durch das Wort „tierseuchenrechtliche“ ersetzt.
6. In § 18 Abs. 1 wird das Wort „viehseuchenrechtlichen“ durch das Wort „tierseuchenrechtlichen“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „und Verlängerung“ gestrichen;

b) der Punkt am Ende der Nummer 6 wird durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nummer angefügt:

„7. die Rücknahme und den Widerruf der Freigabe einer Charge.“

8. § 26 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

9. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vertriebsweg, Nachweispflicht“;

b) in Absatz 1 Nr. 1 werden das Komma gestrichen und die Worte „und zur Abgabe nach Absatz 3 Satz 2,“ angefügt;

c) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Tierärzte dürfen Mittel an Halter der von ihnen behandelten Tiere nur unter der Voraussetzung abgeben, daß die zuständige Behörde eine Ausnahme nach § 34 Abs. 1 Satz 2 zugelassen hat. Tierhalter dürfen diese Mittel nicht an andere abgeben.“;

d) folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Wer als Tierarzt oder gewerbsmäßig als pharmazeutischer Unternehmer oder Großhändler Mittel erwirbt oder abgibt, hat über Herkunft, Art und Menge der erworbenen oder abgegebenen Mittel sowie über Namen und Anschriften der Empfänger Nachweise zu führen. Tierärzte haben entsprechende Nachweise auch über den sonstigen Verbleib von Mitteln zu führen. Sind Mittel nach Absatz 3 an einen Tierhalter abgegeben worden, so hat auch dieser Nachweise über die Herkunft der Mittel zu führen. Nachweise im Sinne dieser Vorschrift sind besondere Geschäftsaufzeichnungen oder Belege wie tierärztliche Verschreibungen oder Rechnungen. Pharmazeutische Unternehmer und Großhändler haben die Nachweise so zu führen, daß für jedes Mittel ein zeitlich geordneter Nachweis möglich ist. Die Nachweise sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

10. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Anwendung von Mitteln

(1) Mittel dürfen bei Tieren nur von Tierärzten angewendet werden. Die zuständige Behörde kann

auf Antrag eines Tierarztes im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verbreitung von Erregern übertragbarer Tierkrankheiten nicht zu befürchten ist.

(2) Tierhalter und andere Personen, die nicht Tierärzte sind, dürfen Mittel bei Tieren nur entsprechend einer tierärztlichen Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall anwenden.“

11. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt;

b) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. einer Vorschrift

a) des § 31 über den Vertriebsweg oder die Nachweispflicht,

b) des § 32 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 über die Abgabe durch Apotheken und zentrale Beschaffungsstellen oder

c) der §§ 33, 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder § 35 über das Abgabeverbot oder über die Anwendung oder das Vorrätighalten von Mitteln

zuwiderhandelt.“

12. § 40 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. April 1984

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie
und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete**

Vom 13. April 1984

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 68 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) sowie auf Grund des § 73 Abs. 2 des Zollgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 613-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. August 1982 (BGBl. I S. 1244), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1

- a) Im Abschnitt A wird die Angabe „südwestlichen Ecke des Lotsenhauses auf der Jonathanwiese“ durch die Angabe „Südwestecke des Cap Arcona-Friedhofs“ ersetzt.
- b) Im Abschnitt B wird die Angabe „das Leuchtfeuer Strandhusen“ durch die Angabe „den Leuchtturm ‚Leuchtfeuer Heiligenhafen-Strandhusen‘“ ersetzt.
- c) Im Abschnitt F wird die Angabe „von der Südspitze der Insel Sylt die Gerade bis zur Nordspitze des Kniepsandes der Insel Amrum sowie die Gerade, die die Südwestspitze der Insel Amrum mit der Westspitze der Halbinsel Eiderstedt (Badestrand St. Peter) verbindet;“ durch die Angabe „die durch das Quermarkenfeuer Hörnum-Odde an der Südspitze der Insel Sylt bis zum Quermarkenfeuer Norddorf auf der Insel Amrum verlaufende Gerade, jeweils vom Schnittpunkt mit den Strandlinien der Inseln Sylt und Amrum, sowie die durch den Leuchtturm der Insel Amrum (Großdünen) bis zur Kirche St. Peter-Ording/Nord verlaufende Gerade, jeweils vom Schnittpunkt mit den Strandlinien der Insel Amrum und der Halbinsel Eiderstedt (Badestrand St. Peter);“ ersetzt.

2. Anlage 2

- a) Im Abschnitt B Nr. 2 wird im Satz 1 das Wort „Schlachterbuden“ durch die Worte „Pepermolnenbek, Lange Straße“ ersetzt.
- b) Im Abschnitt D wird
 - aa) im Satz 1 die Angabe „zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße 69.“ gestrichen,

- bb) im Satz 2 die Angabe „Sie folgt dieser Straße über Blauhand und Sande bis zur Abzweigung der Bundesstraße 210, verläuft auf dieser Straße bis Roffhausen, dann in nordostwärtiger Richtung auf der Landstraße 97 bis“ gestrichen.

- c) Im Abschnitt F wird im letzten Satz die Angabe „Bundesstraße 57 (Mönchengladbach-Erkelenz)“ durch die Angabe „Nordgrenze des Regierungsbezirks Köln“ ersetzt.

- d) Im Abschnitt G werden

- aa) im Satz 1 die Angabe „Nordgrenze des Regierungsbezirks Köln mit der Bundesstraße 57 an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an, verläuft entlang“ durch die Angabe „Grenze der Gemeinde Mönchengladbach mit der Nordgrenze des Regierungsbezirks Köln an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an, verläuft entlang der Gemeindegrenze von Mönchengladbach bis zum Schnittpunkt der Bundesstraße 57 (Mönchengladbach-Erkelenz) und folgt“ ersetzt,

- bb) im Satz 3 die Worte „Hürtgenwald-Kleinbau“ durch die Angabe „bis zur Wehebach-Talsperre, weiter entlang deren West- und Südufer bis zur Straße nach Hürtgenwald-Kleinbau, entlang dieser Straße über Hürtgenwald-Kleinbau, Hürtgenwald-Bergstein“ ersetzt.

- e) Der Abschnitt H wird wie folgt gefaßt:

„Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt der Landesstraße 24 mit der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Köln an, verläuft entlang der Landesstraße 24 bis Stadtkyll und weiter entlang der Bundesstraße 421 über Birgel bis Hillesheim. Von hier führt sie in südlicher Richtung entlang der Kreisstraße 56 nach Dohm-Lammersdorf. Beim Ortsteil Dohm überquert sie in südwestlicher Richtung die Eisenbahnlinie Gerolstein-Jünkerath, folgt der Kreisstraße 47 über Gerolstein, Stadtteil Bewingen, bis zur Einmündung in die Bundesstraße 410 in Gerolstein. Entlang dieser Bundesstraße führt sie in westlicher Richtung über den Stadtteil Lissingen bis zum

Ortsausgang von Büdesheim. Von hier verläuft sie in südwestlicher Richtung entlang der Landesstraße 10 nach Wallersheim und über Hersdorf hinaus bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 16. Sie folgt dieser Straße in westlicher Richtung bis zur Bundesstraße 51 am Südausgang von Schönecken und dann der Bundesstraße 51 in südlicher Richtung über Lasel – Seffern – Rittersdorf – Bitburg bis Idenheim, Ortsteil Meilbrück, dabei die östlich der Bundesstraße gelegenen Teile der Stadt Bitburg aus dem Zollgrenzbezirk ausschließend. Von dort verläuft sie in östlicher Richtung entlang der Kreisstraße 26 über Idenheim bis Auw, dann in südlicher Richtung entlang der Kyll bis zu deren Einmündung in die Mosel, sodann dem linken Ufer der Mosel entlang flußaufwärts bis zur Staustufe Trier bei Flußkilometer 195,8, die links der Kyll und rechts der Mosel liegenden Teile der Stadt Trier aus dem Zollgrenzbezirk ausschließend. Sie verläuft sodann entlang der Staumauer über die Mosel auf kürzestem Weg über die Bundesstraße 51 und folgt dieser Straße über Konz – Ayl – Saaburg – Trassem – Freudenburg bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Saarland.“

f) Der Abschnitt K wird wie folgt gefaßt:

„Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt des Weges Webenheim–Zweibrücken, Stadtteil Mittelbach–Hengstbach, mit der Landesgrenze Saarland/Rheinland-Pfalz an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Saarbrücken an und folgt diesem Weg in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung in die Landesstraße 465 Altheim–Zweibrücken. Sie verläuft entlang dieser Straße in nordöstlicher Richtung über die Brücke über den Hornbach bis zur Anschlußstelle Zweibrücken–Ixheim der Bundesautobahn 8 Zweibrücken–Pirmasens. Die Zollbinnenlinie folgt der Bundesautobahn in nordöstlicher Richtung bis zur Anschlußstelle Contwig. Hier verläßt die Zollbinnenlinie die Bundesautobahn und verläuft in nordöstlicher Richtung auf der Landesstraße 480 (Verbindungsstraße Heidelberghof–Zweibrücken) bis zur Einmündung des Feldweges zum Truppacherhof. Sie verläuft auf diesem Feldweg in östlicher Richtung weiter bis zur Einmündung des Feldweges in die Kreisstraße 74 und von dort weiter bis zum Schnittpunkt der Kreisstraße mit der Bahnlinie Zweibrücken–Landau. Die nördlich der vorbezeichneten Linie gelegenen Teile der Stadt Zweibrücken sind vom Zollgrenzbezirk ausgenommen. Dies gilt jedoch nicht für den nördlich der Zollbinnenlinie gelegenen Teil des Stadtteils Mittelbach. Die Zollbinnenlinie verläuft vom Schnittpunkt der Kreisstraße 74 mit der Bahnlinie ab in östlicher Richtung entlang der Bahnlinie, dabei den nördlich der Bahnlinie gelegenen Teil der Gemeinde Contwig aus dem Zollgrenzbezirk ausschließend, bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße 10 westlich des Bahnhofs Dellfeld. Die Zollbinnenlinie folgt dann der Bundesstraße 10 in östlicher Richtung bis zur Einmündung der Kreisstraße 6 nach Pirmasens–Windsberg. Von hier verläuft sie entlang dieser Kreisstraße in südöst-

licher Richtung bis zur Straßenüberführung Blümelbach. Sie folgt dem Blümelbach bachaufwärts bis zur Straßenüberführung nördlich der Kläranlage im Blümelbachtal, dann dieser Straße nach Süden bis zur Einmündung in die Landesstraße 482 Pirmasens–Winzeln und weiter in ost-südöstlicher Richtung auf der Straße im Erlenteich bis zur Blocksbergstraße. Sie verläuft weiter in südöstlicher Richtung entlang eines südlich des Ohmbachtals gelegenen Feldweges zum Punkt 298,1 auf der Landesstraße 484 Pirmasens–Niedersimten, dann in östlicher Richtung zum Punkt 416,2 auf der Kreisstraße 4 in Pirmasens–Erlenbrunn. Die Zollbinnenlinie folgt dieser Kreisstraße in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in die Landesstraße 486 Pirmasens–Ruhbank. Die nördlich dieser beschriebenen Linie gelegenen Teile der Stadt Pirmasens sind vom Zollgrenzbezirk ausgeschlossen. Die Zollbinnenlinie verläuft auf der Landesstraße 486 weiter über Altenwoogsmühle – Lemberg – Salzwog bis zur Einmündung in die Bundesstraße 427 Hinterweidenthal – Dahn. Sie verläuft auf der Bundesstraße in südöstlicher Richtung weiter über Dahn – Dahn-Reichenbach und Busenberg bis zur Kreuzung mit der Landesstraße 490 von Erlenbach nach Vorderweidenthal. Die Zollbinnenlinie folgt der Landesstraße in nordöstlicher Richtung bis Vorderweidenthal, verläuft dann ab Ortsmitte weiter auf der Landesstraße 493 in östlicher Richtung bis zur Einmündung der Kreisstraße 11 und in südöstlicher Richtung auf dieser Kreisstraße bis zur Einmündung in die Bundesstraße 427 westlich von Birkenhördt. Von hier folgt sie der Bundesstraße über Birkenhördt nach Bad Bergzabern bis zur Abzweigung der Bundesstraße 38 im Ortsbereich nach Norden. Sie führt nordwärts entlang der Bundesstraße 38 bis zum Beginn der Gleisanlagen der Bundesbahn. Die Zollbinnenlinie verläuft ab diesem Punkt ostwärts entlang der Bahnlinie über Kapellen–Drusweiler – Barbelroth – Winden – Kandel – Wörth bis zur Abzweigung des Hafengleises in Wörth, Stadtteil Maximiliansau. Die Zollbinnenlinie folgt hier dem zur Nordseite des Hafenbeckens führenden Gleis bis zu dessen Ende und von dort ostwärts weiter auf der kürzesten Strecke bis zum linken Rheinufer. Von hier folgt sie dem linken Rheinufer stromaufwärts, die Hafeneinfahrt überquerend, bis zu der Stelle, an der südöstlich von Neuburg die Landesstraße 556 zwischen Rheinkilometer 354,0 und 354,1 auf den Rhein stößt. Dort biegt die Zollbinnenlinie rechtwinklig zur Uferlinie nach Südosten ab, bis sie auf die im Rhein verlaufende Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg trifft. Sie endet im Schnittpunkt dieser Geraden mit der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg.“

g) Dem Abschnitt P wird folgender Absatz 2 angefügt; der bisherige Text wird Absatz 1:

„Die von der Zollbinnenlinie berührten Städte und Orte gehören nur insoweit zum Zollgrenzbezirk, als die Stadt- oder Ortsteile zwischen der in Absatz 1 beschriebenen Zollbinnenlinie und der Zollgrenze liegen.“

3 Anlage 3

a) Folgender neuer Abschnitt D wird eingefügt:

„D. im Bereich der Trave

sind der Grenzaufsicht unterworfen der Klughafen von der Hubbrücke bis zur Hüntertorbrücke, die Kanaltrave von der Hüntertorbrücke bis zur Eisenbahnbrücke in Genin, Alte Trave Lachswehr, Stadttrave von der Holstenbrücke bis zur Wipperbrücke und Stadtgraben von der Puppenbrücke bis zur Lachswehrbrücke.“

b) Die bisherigen Abschnitte D bis K werden Abschnitte E bis L.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. April 1984

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Verordnung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Streckennavigations-Diensten
und Streckennavigations-Einrichtungen der Flugsicherung
(FS-Strecken-Gebühren-Verordnung – FSStreckenGV)

Vom 14. April 1984

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 und Satz 4 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für die Inanspruchnahme von Streckennavigations-Diensten und Streckennavigations-Einrichtungen der Flugsicherung bei der Benutzung des Luftraums der Fluginformationsgebiete der Bundesrepublik Deutschland werden Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für Flüge, soweit sie nach Sichtflugregeln durchgeführt werden.

§ 2

(1) Für die Festlegung und Einziehung von Gebühren bedient sich die Bundesrepublik Deutschland der Dien-

ste der Organisation EUROCONTROL. Die Gebühren werden von der Organisation EUROCONTROL nach Maßgabe der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren erhoben.

(2) Einzelheiten der Gebührenberechnung und -erhebung sowie des Einziehungsverfahrens werden durch Beschlüsse der Erweiterten Kommission der Organisation EUROCONTROL festgelegt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981 in Kraft tritt. Zugleich tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung vom 27. Oktober 1971 (BGBl. II S. 1153), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. II S. 1585), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 14. April 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

**Erste Verordnung
zur Änderung der Bundes-Seehäfen-Abgabenverordnung
Vom 17. April 1984**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Bundes-Seehäfen-Abgabenverordnung vom 13. September 1983 (BGBl. I S. 1176) wird durch die Anlage dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1984 in Kraft.

Bonn, den 17. April 1984

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Alfred Bayer

Anlage
(zu den §§ 2 und 6)

Hafengeld

(1) Das Hafengeld beträgt		über 10 m bis 12 m	2,50 DM
1. für Fahrgastschiffe, Bäderboote, Sportanglerfahrzeuge, Personenfähren und sonstige Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung, unabhängig davon, ob Güter mitgeführt werden,		über 12 m bis 14 m	3,00 DM
je zugelassenen Fahrgast und Benutzung bis drei Kalendertage		über 14 m bis 16 m	4,00 DM
im Hafen Borkum	0,65 DM,	über 16 m bis 18 m	5,00 DM
in den übrigen Häfen	0,25 DM,	über 18 m bis 20 m	8,00 DM
		über 20 m bis 26 m	11,00 DM
		über 26 m bis 32 m	16,00 DM
		über 32 m	20,00 DM.
2. für Frachtschiffe (einschließlich Wagen- und Güterfähren) und sonstige Wasserfahrzeuge mit Ausnahme solcher nach § 3 Satz 2 Nr. 5 je Bruttoregistertonne oder Bruttoreaumzahl und Benutzung bis drei Kalendertage		(3) Für Wasserfahrzeuge nach § 3 Satz 2 Nr. 5 Buchstabe b beträgt das Hafengeld, ohne Rücksicht auf die Anzahl der täglichen Benutzungen, je angefangene vierundzwanzig Stunden	
in den Häfen am Nord-Ostsee-Kanal und im Hafen Stadersand	0,15 DM	a) im Schutz- und Sicherheitshafen Helgoland bei einer Länge	
ab 1. Januar 1984	0,20 DM	bis 8 m	7,00 DM
ab 1. Januar 1985	0,28 DM,	über 8 m bis 10 m	11,00 DM
in den übrigen Häfen	0,53 DM.	über 10 m bis 14 m	13,00 DM
		über 14 m bis 17 m	15,00 DM
		über 17 m	20,00 DM;
Das Hafengeld beträgt nach Ablauf einer Liegezeit von drei Kalendertagen für Wasserfahrzeuge nach den Nummern 1 und 2		b) in den übrigen Häfen bei einer Länge	
je Bruttoregistertonne oder Bruttoreaumzahl und Kalendertag		bis 8 m	5,00 DM
in den Häfen am Nord-Ostsee-Kanal und im Hafen Stadersand	0,08 DM	über 8 m bis 10 m	8,00 DM
ab 1. Januar 1984	0,12 DM	über 10 m bis 14 m	10,00 DM
ab 1. Januar 1985	0,15 DM,	über 14 m bis 17 m	12,00 DM
in den übrigen Häfen	0,25 DM.	über 17 m	15,00 DM.
		Bei Mehrumpfböten erhöhen sich diese Beträge jeweils um die Hälfte.	
(2) Für Fischereifahrzeuge beträgt das Hafengeld, ohne Rücksicht auf die Anzahl der täglichen Benutzungen, je angefangene vierundzwanzig Stunden bei einer Länge von		(4) Die Pauschale nach § 6 beträgt	
bis 7 m	1,00 DM	1. für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe für ein Kalenderjahr bis zu jährlich	
über 7 m bis 10 m	2,00 DM	40 Benutzungen das	30fache
		80 Benutzungen das	45fache
		250 Benutzungen das	90fache
		über 250 Benutzungen das	100fache
		des Hafengelds nach Absatz 1 Satz 1,	
		2. für Fischereifahrzeuge	
		für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate 15 und	
		für ein Kalenderjahr 60 Tagessätze nach Absatz 2.	

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Vom 17. April 1984

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) zuletzt geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193, 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Mai 1983 (BGBl. I S. 602), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Hinweis auf § 34 a erhält folgende Fassung:
„Besetzung und Beschaffenheit von Kraftomnibussen“.
- b) Nach dem Hinweis auf Anlage XI werden folgende Hinweise eingefügt:
„Fahrzeugtechnische Anforderungen an Kraftomnibusse XII
Zulässige Zahl von Sitzplätzen und Stehplätzen in Kraftomnibussen XIII“.

2. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird in den Sätzen 1 und 2 das Zitat „§ 34 Abs. 3“ jeweils durch das Zitat „§ 34 Abs. 3 und 3 a“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
„(3 a) Sofern die fahrzeugtechnischen Anforderungen der Anlage XII eingehalten sind, dürfen abweichend von Absatz 3 betragen:
- | | |
|---|---------|
| 1. bei zweiachsigen Kraftomnibussen mit einer Fahrgastebene | |
| die zulässige Einzelachslast | 11,0 t |
| und das zulässige Gesamtgewicht | 17,6 t, |

2. bei dreiachsigen Kraftomnibussen mit einer Fahrgastebene, die als Gelenkfahrzeuge gebaut sind,
die zulässige Einzelachslast einer Antriebsachse 11,0 t.“

3. § 34 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 34 a

Besetzung und Beschaffenheit von Kraftomnibussen

(1) In Kraftomnibussen dürfen nicht mehr Personen befördert werden, als im Fahrzeugschein Plätze ausgewiesen sind.

(2) Kraftomnibusse müssen so beschaffen sein, daß das zulässige Gesamtgewicht und die zulässigen Achslasten durch das Gewicht der beförderten Personen und des zugeladenen Gepäcks nicht überschritten werden können; dies ist durch geeignete bauliche Maßnahmen sicherzustellen.

(3) Bei der Berechnung der zulässigen Zahl der Plätze sind die in Anlage XIII angegebenen Durchschnittswerte anzusetzen. Die errechnete Zahl der Plätze ist im Fahrzeugschein getrennt nach Sitzplätzen und Stehplätzen einzutragen.

(4) Auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder auf Grund anderer Vorschriften kann abweichend von der nach Absatz 3 errechneten zulässigen Zahl der Plätze eine auf die Einsatzart der Kraftomnibusse abgestimmte verminderte Platzzahl festgelegt werden.

(5) Für Stehplätze müssen geeignete Halteeinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Die Halteeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, daß sie auch von Kindern benutzt werden können.

(6) Die Zahl der zugelassenen Sitz- und Stehplätze ist an gut sichtbarer Stelle in gut lesbarer Schrift anzuschreiben.

(7) Werden Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes eingesetzt, so finden die Absätze 2 bis 6 keine Anwendung."

Für Kraftomnibusse, die vor dem 1. Mai 1984 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 34 a in der vor dem 1. Mai 1984 geltenden Fassung."

4. § 69 a Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. des § 34 a Abs. 1 über die Besetzung oder des § 34 a Abs. 2, 5 Satz 1 oder Absatz 6 über die Beschaffenheit von Kraftomnibussen;“

5. In § 72 Abs. 2 werden die Übergangsbestimmungen zu § 34 a (Besetzung von Kraftomnibussen) wie folgt gefaßt:

„§ 34 a (Besetzung und Beschaffenheit von Kraftomnibussen)

tritt in Kraft am 1. Mai 1984 für die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftomnibusse.

6. Nach der Anlage XI werden die im Anhang wiedergegebenen Anlagen XII und XIII eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 17. April 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Anlage XII
(§ 34 Abs. 3 a)

Anhang

**Fahrzeugtechnische Anforderungen
an Kraftomnibusse**

(1) Anwendungsbereich

Die Anlage gilt für zweiachsige Kraftomnibusse mit einer Fahrgastebene, bei denen eine zulässige Achslast von mehr als 10,0 t und ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 16,0 t in Anspruch genommen werden. Die Anlage gilt für Kraftomnibusse mit einer Fahrgastebene, die als dreiachsige Gelenkfahrzeuge gebaut sind, entsprechend, wenn für eine Antriebsachse eine zulässige Achslast von mehr als 10,0 t in Anspruch genommen wird. Kraftomnibusse mit einer Fahrgastebene sind solche, in denen die Fahrgäste ausschließlich auf einer Ebene befördert werden, und die nicht als sogenannte Eineinhalbdeck-Kraftomnibusse oder Doppeldeck-Kraftomnibusse gebaut sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge müssen folgenden fahrzeugtechnischen Anforderungen zur straßenschonenden Bauweise genügen:

a) Luftfederung zwischen Aufbau und Fahrwerk,

b) Doppelbereifung (Zwillingsbereifung) der Achse, deren zulässige Einzelachslast mehr als 10,0 t beträgt;

bei Kraftomnibussen, die im Gelegenheitsverkehr nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes eingesetzt werden, Doppelbereifung, unter Verwendung von Reifen mit einer Federzahl von höchstens 115 da N/mm im Arbeitspunkt bei 2,75 t Reifenlast;

c) unter Berücksichtigung des zulässigen Gesamtgewichts

1. rechnerische Eigenschwingungszahl des Kraftomnibusaufbaus mit Achsführungseinfluß von nicht mehr als 1,5 Hz,

2. mittlere Dämpfung zwischen Kraftomnibusaufbau und Fahrwerk durch hydraulische Stoßdämpfer von $D \geq 0,25$ (Lehr'sches Dämpfungsmaß).

Anlage XIII
(§ 34 a Abs. 3)

**Zulässige Zahl von Sitzplätzen und Stehplätzen
in Kraftomnibussen**

(1) Anwendungsbereich

Diese Anlage gilt für Kraftomnibusse, wenn sie nicht im Gelegenheitsverkehr nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes eingesetzt sind.

(2) Berechnung der zulässigen Zahl von Sitzplätzen und Stehplätzen

a) Bei der Berechnung der zulässigen Zahl der Plätze sind unter Berücksichtigung des Leergewichts, des zulässigen Gesamtgewichts und der zulässigen Achslasten des Fahrzeugs folgende Durchschnittswerte anzusetzen:

1. 68 kg als Personengewicht,
2. 544 kg/m² als spezifischer Belastungswert für Stehplatzflächen,
3. 100 kg/m³ als spezifischer Belastungswert für Gepäckräume,
4. 75 kg/m² als spezifischer Belastungswert für Dachgepäckflächen.

b) Das für die Gepäckbeförderung zu berücksichtigende Gewicht kann sowohl ganz als auch in einem im Fahrzeugschein festgelegten Anteil zusätzlich zu der nach Abschnitt a) zulässigen Zahl der Plätze für die Personenbeförderung nutzbar gemacht werden, wenn der entsprechende Gepäckraum beim Betrieb der Kraftomnibusse nicht für die Gepäckbeförderung genutzt wird.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung
Vom 18. April 1984**

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung vom 24. Juni 1982 (BGBl. I S. 745) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem Stoff Aldrin wird eingefügt:

„Aldicarb	2-Methyl-2-(methylthio)-propionaldehyd-O-(methyl-carbamoyl)-oxim	} insgesamt berechnet als Aldicarb	0,01	alle Lebensmittel tierischer Herkunft“
Aldicarb-sulfoxid	2-Methyl-2-(methylsulfinyl)-propionaldehyd-O-(methyl-carbamoyl)-oxim			
Aldicarb-sulfon	2-Methyl-2-(methylsulfonyl)-propionaldehyd-O-(methyl-carbamoyl)-oxim			

b) Bei dem Stoff Oxychlordan wird der Text in der Spalte „Stoff“ wie folgt gefaßt:

„Chlordan	1,2,4,5,6,7,8,8-Octachlor-3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7-endo-methano-indan	} insgesamt berechnet als Chlordan“
Oxychlordan	1,2,4,5,6,7,8,8-Octachlor-2,3-epoxy-3a,4,7,7a-tetra-hydro-4,7-endo-methano-indan	

c) Bei den Stoffen Dipropylisocinchomeronat, Famophos einschließlich die P-O-Verbindung und Fenchlorphos werden die doppelten Bindestriche durch einfache Bindestriche ersetzt.

d) Bei den Stoffen „HCH-Isomere außer Lindan“ wird der bisherige Text durch folgenden Text ersetzt:

„HCH-Isomere einschließlich β-HCH, aber ohne Lindan	1,2,3,4,5,6-Hexachlor-cyclohexan-Isomere außer gamma-1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan	insgesamt	0,3 ¹⁾ 0,5 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette Fische und andere wechselwarme Tiere, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und daraus hergestellte Erzeugnisse
			0,1 ²⁾ 0,1 ¹⁾	Eier (ohne Schale), Eiprodukte Milch, Milcherzeugnisse
β-HCH	beta-1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan		0,05 ¹⁾	Milch, Milcherzeugnisse“

2. Anlage 3 Liste A wird wie folgt geändert:

a) Der Stoff Amitraz wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

b) Bei den Stoffen Azinphos-aethyl und Azinphos-methyl wird der Text wie folgt gefaßt:

„Azinphos-aethyl	O,O-Diaethyl-S(4-oxo-3H-1,2,3-benzotriazin-3-yl)-methyl-dithiophosphat	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel
Azinphos-methyl	O,O-Dimethyl-S-(4-oxo-3H-1,2,3-benzotriazin-3-yl)-methyl-dithiophosphat	1,0	Weintrauben, Zitrusfrüchte
		0,5	Gemüse, übriges Obst
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

c) Bei den gemeinsamen Höchstmengen für Buturon, Monolinuron, Monuron werden nach dem Wort „Gemüse“ die Worte „außer Spargel“ eingefügt.

d) Bei dem Stoff Barban wird der Text wie folgt gefaßt:

„Barban	(4-Chlor-but-2-anyl)-N-(3-chlor-phenyl)-carbamat	} insgesamt, einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, soweit sie noch die 3-Chloranilin-gruppe enthalten, berechnet als 3-Chloranilin	0,1	Möhren, Kerbel, Pastinaken, Petersilie, Sellerie
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"
Chlorbufam	1-Methyl-prop-2-anyl-N-(3-chlor-phenyl)-carbamat			

e) Bei dem Stoff Chlorbufam werden an der bisherigen Stelle die zugehörigen Angaben gestrichen; unter dem Wort „Chlorbufam“ wird der Hinweis „(siehe bei Barban)“ angebracht.

f) Nach diesem Hinweis wird eingefügt:

„Chlorfenprop-methyl	Methyl-[2-chlor-3-(4-chlor-phenyl)]-propionat	0,1	Getreide, Zuckerrüben
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

Bei dem Stoff Chlorphenprop-methyl werden an der bisherigen Stelle die zugehörigen Angaben gestrichen. Unter dem Wort „Chlorphenprop-methyl“ wird der Hinweis „(siehe bei Chlorfenprop-methyl)“ angebracht.

g) Das Wort „Chlorthal-methyl“ wird durch das Wort „Chlorthal“ ersetzt.

h) Nach der Position „Dibrom“ ist folgende Position einzufügen:

„Dibromaethan	1,2-Dibromaethan	0,01	alle pflanzlichen Lebensmittel"
---------------	------------------	------	---------------------------------

i) Die Schreibweise des Stoffes Dichlorbenil wird wie folgt berichtigt: „Dichlobenil“

j) Der Stoff Dinitroorthokresol wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen. Statt dessen wird nach den gemeinsamen Höchstmengenfestsetzungen für Diuron, Linuron und Neburon eingefügt:

„DNOC	2,4-Dinitro-6-methyl-phenol	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel"
-------	-----------------------------	------	---------------------------------

k) Bei dem Stoff Imazalil wird das Wort „Kurbisse“ in „Kürbisse“ berichtigt.

l) Die Schreibweise des Stoffes Isononuron wird wie folgt berichtigt: „Isonoruron“.

m) Bei den Kupferverbindungen wird vor dem Wort „Obst“ das Wort „übriges“ eingefügt.

n) Vor dem Stoff Metaldehyd wird eingefügt:

„Metalaxyl	Methyl-N-(2-methoxy-acetyl)-N-(2,6-xylyl)-alaninat	30,0	Hopfen
		2,0	Zitrusfrüchte
		1,0	Weintrauben
		0,2	Zitrusfrüchte ohne Schale
		0,1	Kartoffeln, Mais, Zuckerrüben, Zwiebeln
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

o) Nach dem Stoff Methoxychlor wird eingefügt:

„Methylbromid	Brom-methan	0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel“
---------------	-------------	-----	---------------------------------

p) Bei dem Stoff Tetrachlorvinphos wird das Wort „Kernbost“ in „Kernobst“ berichtigt.

q) Nach dem Stoff Thiram wird eingefügt:

„Tolyfluanid	N-[(Dichlorfluormethyl)-thio]-N'-dimethyl-N-p-tolylsulfamid	5,0	Erdbeeren, Kernobst
		2,0	Gurken, Melonen, Tomaten“

r) Nach dem Stoff Vinclozolin wird eingefügt:

„Vondozeb
(siehe Dithiocarbamate)“

Maneb-Zineb-Komplex

s) Bei den nachgenannten Stoffen werden die Angaben über Höchstmengen in Lebensmitteln wie folgt neu gefaßt:

„Aldicarb	} insgesamt berechnet als Aldicarb	0,1	Baumwollsaat, Bohnen, Rohkaffee, Zitrusfrüchte ohne Schale
Aldicarb-sulfoxid		0,05	Erdbeeren, Erdnüsse, Mais, Sojabohnen, Zuckerrüben, Zwiebeln
Aldicarb-sulfon			
Anthrachinon		0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel
Atrazin		10,0	Waldpilze
		1,0	Gemüsemais
		0,5	Mais
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Binapacryl		0,3	Gemüse außer Wurzelgemüse und Zwiebeln, Obst
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Bromhaltige Begasungsmittel		400,0	Gewürze
		50,0	Erdnüsse, Getreide, Getreideerzeugnisse, Hülsenfrüchte, Kakaokerne, Mandeln, Nüsse, Ölsaaten, Rohkaffee, Salat, Stärke, Tapioka, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Trockengemüse, Trockenkartoffeln, Trockenobst
		30,0	übriges Gemüse außer Salat, Zitrusfrüchte
		20,0	Erdbeeren
		5,0	andere pflanzliche Lebensmittel
Bromphos-aethyl		2,0	Berenobst, Kernobst, Pflaumen, Salat, Spinat
		1,0	übriges Steinobst, Kohl
		0,5	übriges Gemüse und Obst
		0,2	Mais, Raps, Zuckerrüben
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Brompropylat		5,0	Hopfen, Tee
		3,0	Bananen mit Schale, Zitrusfrüchte
		2,0	Erdbeeren, Kernobst, Steinobst, Weintrauben
		1,0	Baumwollsaat, Gemüse
		0,2	Bananen, Zitrusfrüchte ohne Schale
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Butocarboxim	} insgesamt berechnet als Butocarboxim	4,0	Steinobst
Butocarboxim-sulfoxid		3,0	frische Bohnen, Kernobst
		2,0	Kopfsalat, Tomaten, Zitrusfrüchte

Butoxycarboxim	}	1,0	Rot-, Weißkohl, Zitrusfrüchte ohne Schale			
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel			
Butylat		0,1	Mais			
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel			
Captafol		8,0	Blatt- und sonstige Sproßgemüse			
		5,0	Fruchtgemüse, Obst			
		2,0	Wurzelgemüse, Raps			
		0,5	Getreide			
		0,2	andere pflanzliche Lebensmittel			
Carbaryl		10,0	Kiwifrüchte			
		3,0	Äpfel, Aprikosen, Birnen, Pfirsiche, Pflaumen, Kohl, Salat, Weintrauben			
		1,0	übriges Obst, Kiwifrüchte ohne Schale, übriges Gemüse, Reis			
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel			
Carbetamid		0,5	Salat			
		0,1	Raps			
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel			
Carboxin		0,2	Getreide			
		0,02	andere pflanzliche Lebensmittel			
Chlorbensid	}	insgesamt berechnet als Chlorbensid	2,0	Gemüse, Obst		
Chlorbensid-sulfoxid					0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Chlorbensid-sulfon						
Chlorbenzilat		2,0	Gemüse, Obst außer Nüsse			
		0,2	Nüsse			
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel			
Chlorfenvinphos		1,0	Zitrusfrüchte			
		0,5	Bleichsellerie, Petersilie (ohne Wurzel), Rohkaffee, Wurzelgemüse, Zwiebeln			
		0,1	übrige Gemüse, Kartoffeln, Raps, Rüben, Zuckerrüben			
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel, Zitrusfrüchte ohne Schale			
Chlorflurenol		0,05	Gurken			
		0,02	andere pflanzliche Lebensmittel			
Chloridazon		0,5	Mangold, Rote Rüben, Zuckerrüben			
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel			
Chlormequat (CCC)		5,0	Hafer, Roggen			
		3,0	Kernobst, Weizen, Gerste			
		1,0	Weintrauben			
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel			
Chlorpropham (CIPC)	}	insgesamt	5,0	Kartoffeln mit Schale, gewaschen		
Propham (IPC)			0,5	Kartoffeln ohne Schale		
			0,2	Möhren, Kerbel, Pastinaken, Petersilie, Sellerie		
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel		

Chlorpyrifosmethyl		5,0	Getreide außer Reis, Weizenkleie
		1,0	Getreideerzeugnisse außer Weizenkleie
		0,5	Aprikosen, Kernobst, Pfirsiche, Tomaten
		0,1	Auberginen, Blatt- und sonstige Sproßgemüse, frische Bohnen, Paprika, Reis, Rettich, Tee, teeähnliche Erzeugnisse
Cycloat		0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel
Cycluron		0,2	frische Bohnen, frische Erbsen, Möhren, Schnittlauch, Spinat, Zuckerrüben, Zwiebeln
		0,02	andere pflanzliche Lebensmittel
Cyhexatin (Plictran)	} insgesamt berechnet als Cyhexatin	50,0	Hopfen
Azocyclotin		3,0	Kiwifrüchte
		2,0	Gewürze, Kernobst, Ölsaaten, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Weintrauben
		1,0	Steinobst
		0,5	Kiwifrüchte ohne Schale
		0,2	andere pflanzliche Lebensmittel
		Deiquat	5,0
	3,0	Weizenkleie	
	2,0	Raps, Rübsen, Weizen	
	1,0	Getreideerzeugnisse außer Weizenkleie	
	0,1	Gemüse, Kartoffeln, Raps- und Rüböl	
	0,05	andere pflanzliche Lebensmittel	
Desmedipham		0,1	Zuckerrüben
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Diazinon	} insgesamt berechnet als Diazinon	0,5	Gemüse, Obst außer Nüsse
Diazoxon		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Dichlofluanid		10,0	Beerenobst, Kopfsalat, Weintrauben
		5,0	übriges Gemüse und Obst
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
2,6-Dichlorbenzamid		2,0	Weintrauben
		0,5	Kernobst, Beerenobst
		0,1	Waldpilze
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Difenzoquat		0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel
Diflubenzuron		2,0	Waldbeeren
		1,0	Kernobst, Kohl
		0,2	Pilze
Dimefuron		0,1	Raps
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Dimethachlor		0,1	Raps
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Dinoterb einschl. Salze und Ester	} insgesamt berechnet als Dinoterb	0,2	Kartoffeln
		0,05	Getreide, Zuckerrüben
Dioxacarb		3,0	Hopfen
		0,01	andere pflanzliche Lebensmittel

Dioxathion		3,0	Zitrusfrüchte
		0,4	Weintrauben
		0,2	Gemüse, übriges Obst, Zitrusfrüchte ohne Schale
Ditalimfos		1,0	Gurken, Kernobst
		0,1	Getreide
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Endosulfan	} insgesamt berechnet als Endosulfan	30,0	Tee, teeähnliche Erzeugnisse
Endosulfan-sulfat		1,0	Gemüse außer Wurzelgemüse, Obst
		0,5	Raps, Rübsen
		0,2	Mais, Wurzelgemüse
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
EPTC (Eptam)		0,1	Beerenobst, Kartoffeln, Mais
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Ethephon		5,0	Kirschen, Kleie
		3,0	Tomaten
		2,0	Äpfel
		1,0	Getreide, Getreideerzeugnisse außer Kleie
		0,5	Zwiebeln
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Ethofumesat		0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel
Fensulfothion		0,1	Zuckerrüben
		0,05	Gemüse, Obst
		0,02	andere pflanzliche Lebensmittel
Fentin	} insgesamt berechnet als Fentin-hydroxid	1,0	Knollensellerie, Blätter von Knollensellerie
Fentin-acetat		0,2	Zuckerrüben
Fentin-chlorid		0,1	Möhren, Kartoffeln, Kakaokerne, Ölsaaten, Rohkaffee
Fentin-hydroxid		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Fenvalerat		2,0	Beerenobst, Kernobst, Steinobst (außer Pflaumen)
		1,0	Weintrauben
		0,5	Pflaumen
		0,05	Kartoffeln, Mais, Raps, Zuckerrüben
		0,02	andere pflanzliche Lebensmittel
Flamprop-isopropyl		0,1	Getreide
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Flamprop-methyl		0,1	Bohnen, frisch und als Trockenkorn, Getreide, Zuckerrüben
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Flurenol		0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel
Folpet		15,0	Blaubeeren, Erdbeeren, Himbeeren, Johannis- beeren, Kernobst, Kirschen, Kopfsalat, Weintrauben
		10,0	Zitrusfrüchte
		5,0	Tomaten
		2,0	übriges Gemüse und Obst
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel

Glyphosat	80,0	Waldpilze	
	20,0	Kleie	
	10,0	Getreide	
	5,0	Getreideerzeugnisse außer Kleie	
	0,1	andere pflanzliche Lebensmittel	
Isocarbamid	0,1	Zuckerrüben	
	0,05	andere pflanzliche Lebensmittel	
Isomethiozin	0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel	
Isonoruron	0,2	Getreide	
	0,1	andere pflanzliche Lebensmittel	
Lindan (γ -Hexachlorcyclohexan)	2,0	Blatt- und sonstige Sproßgemüse	
	1,0	Fruchtgemüse, Wurzelgemüse außer Möhren, Obst außer Weintrauben, Ölsaaten	
	0,5	Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Weintrauben	
	0,1	Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Möhren, Zuckerrüben	
Metamitron	0,2	Zuckerrüben	
	0,1	andere pflanzliche Lebensmittel	
Methazol	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel	
Metolachlor	0,1	Mais, Zuckerrüben	
	0,05	andere pflanzliche Lebensmittel	
Metribuzin	0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel	
1-Naphthylethylsäure	} insgesamt	0,1	Kernobst, Kirschen
1-Naphthylethylsäureamid		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Napropamid	0,1	Raps	
Oxamyl	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel	
Parathion-methyl	} insgesamt	1,0	Zitrusfrüchte
		0,2	Gemüse, Obst außer Zitrusfrüchten, Zitrusfrüchte ohne Schale, Zitrusfrüchterezeugnisse
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Phenmedipham	0,1	Erdbeeren, Rote Rüben, Zuckerrüben	
	0,05	andere pflanzliche Lebensmittel	
Phoxim	0,1	Getreide	
	0,05	andere pflanzliche Lebensmittel	
Pirimiphos-aethyl	0,02	Bananen	
Propachlor	0,2	frische Erbsen, Kohl, Kohlrüben, Radieschen, Rettich, Zuckerrüben, Zwiebeln	
	0,1	andere pflanzliche Lebensmittel	
Propargit	30,0	Hopfen	
	5,0	Gewürze, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Rohkaffee, Zitrusfrüchte	
	3,0	Obst außer Zitrusfrüchte	
	0,5	Gurken, Zuckerrüben	
	0,1	Baumwollsaat, Bohnen (als Trockenkorn), Erdnüsse, Kartoffeln, Mais, Mandeln, Walnüsse	

Pyrethrine		3,0	Getreide
		1,0	Gemüse, Obst
		0,5	andere pflanzliche Lebensmittel
Quintozen		0,3	Salat, Chicorée
		0,03	Ölsaat
		0,02	Kohl
		0,01	andere pflanzliche Lebensmittel
Terbutylazin		0,1	frische Bohnen, frische Erbsen, Getreide, Kartoffeln, Kernobst, Steinobst, Weintrauben, Zuckerrüben
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Thiabendazol		4,0	Kartoffeln, gewaschen
		3,0	Kernobst
		2,0	Getreide
		1,0	Kohl, Raps
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Triazophos		0,2	frische Bohnen, Kernobst, Kohl
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Vamidothion	} insgesamt berechnet als Vamidothion	0,5	Kernobst
Vamidothion-sulfoxid		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Vinclozolin		10,0	Kiwifrüchte
		8,0	Erdbeeren
		5,0	Salat, Weintrauben
		2,0	frische Bohnen
		1,0	Kiwifrüchte ohne Schale, Raps
		0,5	Kirschen
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

t) In der mit *) gekennzeichneten Fußnote wird das Wort „Wirkstoff“ durch die Worte „Stoff bzw. Stoffe“ ersetzt.

u) In der mit **) gekennzeichneten Fußnote wird unter Buchstabe e nach dem Wort „Getreidemahlerzeugnisse,“ das Wort „Kleie,“ eingefügt.

3. Anlage 3 Liste B wird wie folgt geändert:

a) In der mit *) gekennzeichneten Fußnote wird das Wort „Wirkstoff“ durch die Worte „Stoff bzw. Stoffe“ ersetzt.

b) In der mit **) gekennzeichneten Fußnote werden

aa) unter Buchstabe e nach dem Wort „Getreidemahlerzeugnisse,“ das Wort „Kleie,“ eingefügt,

bb) unter Buchstabe g die Worte „ausgenommen Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaat und Hopfen“ gestrichen.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Lebensmittel, die den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1985 in den Verkehr gebracht werden. Satz 1 gilt nicht für Lebensmittel, die mehr als 0,01 Milligramm pro Kilogramm Dibromaethan enthalten.

Bonn, den 18. April 1984

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Werner Chory

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Düngemittelverordnung
Vom 18. April 1984**

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 und 2 und des § 4 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Düngemittelverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2845), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1982 (BGBl. 1983 I S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Werden Düngemittel, die nicht nur Spurennährstoffe enthalten und für die eine Verpackung nicht vorgeschrieben ist, in Teilmengen von nicht mehr als 25 kg aus einer gekennzeichneten Partie abgegeben, so ist eine Kennzeichnung entbehrlich. Auf Verlangen sind dem Empfänger die in Anlage 2 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Angaben bei der Übergabe schriftlich zu machen.“

2. In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Rohphosphat mit Kohlensäurem Kalk und Rohphosphat mit Kohlensäurem Kalk aus Meeresalgen dürfen noch bis zum 30. Juni 1985 ohne Hinweis auf den Anwendungsbereich in den Verkehr gebracht werden. Organisch-mineralischer Mischdünger, der den Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt 3 Spalte 6 in der bis zum 28. April 1984 geltenden Fassung entspricht, darf noch bis zum 30. Juni 1985 in den Verkehr gebracht werden.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 Nr. 1 werden nach der Position „Nitrathaltiger Kalkstickstoff“ folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Dicyandiamidhaltiger Ammoniumsulfat-Harnstoff	30 % N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Amidstickstoff, Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Gehalt an Dicyandiamidstickstoff mindestens 2,5 % N; Gehalt an Amidstickstoff mindestens 15 % N; Gehalt an Biuret höchstens 1,2 %	Dicyandiamid, Carbamid, Ammoniumsulfat	
Dicyandiamidhaltiger Harnstoff	44 % N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Amidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Gehalt an Dicyandiamidstickstoff mindestens 4 % N; Gehalt an Biuret höchstens 1,2 %	Dicyandiamid, Carbamid“;	

b) in Abschnitt 1 Nr. 2 wird bei den Positionen „Rohphosphat mit kohlen-saurem Kalk“ und „Rohphosphat mit kohlen-saurem Kalk aus Meeresalgen“ in Spalte 6 jeweils folgende Bestimmung aufgenommen:

„Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden“;

c) in Abschnitt 1 Nr. 4 wird nach der Position „Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Kohlen-saurer Kalk mit weich-erdigem Rohphosphat (Kohlen-saurer Magnesium-kalk mit weich-erdigem Roh-phosphat)	65 % CaCO ₃ 3 % P ₂ O ₅	Calciumcarbonat; mineral-säurelösliches Phosphat, in 2 %iger Amei-sensäure lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Phosphat bewert- et als mineral-säure-lösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 %iger Ameisensäure löslich	Calciumcarbonat, Tricalciumphosphat, auch Magnesium-carbonat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen; Mahlfeinheit des Ausgangssteins bei Herstellung aus a) hartem Gestein: mindestens 97 % Siebdurchgang bei 1,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % Siebdurchgang bei 0,315 mm lichter Maschenweite b) weichem Gestein: mindestens 97 % Siebdurchgang bei 3,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 50 % Siebdurchgang bei 1,0 mm lichter Maschenweite c) Kreide: mindestens 97 % Siebdurchgang bei 4,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % Siebdurchgang bei 2,0 mm lichter Maschenweite; Zugeben von weich-erdigem Rohphosphat mit folgender Mahl-feinheit: mindestens 99 % Siebdurchgang bei 0,125 mm lichter Maschenweite, mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite	Auf einen Gehalt an Magnesiumcarbo-nat darf bei der Angabe der typbe-stimmenden Be-standteile, Nähr-stoffformen und Nährstofflöslichkei-ten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 5 % beträgt; der Düngemitteltyp darf als „Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Roh-phosphat“ bezeich-net werden, wenn der Gehalt an Ma-gnesiumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebe-nen Gehalt an Calciumcarbonat die in Spalte 2 fest-gesetzte Höhe des CaCO ₃ -Mindestge-halts erreicht ist und Magnesiumcarbo-nat als weiterer Nährstoff zusätzlich zu in Spalte 3 fest-gesetzten typbe-stimmenden Be-standteilen, Nähr-stoffformen und Nährstofflöslichkei-ten angegeben wird; die Art des Aus-gangsgesteins nach Spalte 5 ist anzuge-ben; das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis „Zur An-wendung in der Forstwirtschaft“ ge-werbsmäßig in den Verkehr gebracht werden“;

d) in Abschnitt 1 Nr. 4 wird nach der Position „Hüttenkalk“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Hüttenkalk mit weicherdigem Rohphosphat	40 % CaO 3 % P ₂ O ₅	Calciumoxid; mineral-säure-lösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich	Oxide und Silicate von Calcium und Magnesium, Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; aus Hüttenkalk mit folgender Mahlfineinheit: mindestens 97 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 80 % bei 0,315 mm lichter Maschenweite; Zugeben von weicherdigem Rohphosphat mit folgender Mahlfineinheit: mindestens 99 % bei 0,125 mm lichter Maschenweite, mindestens 90 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite	Auf einen Gehalt an Magnesiumoxid darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis „Zur Anwendung in der Forstwirtschaft“ gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden“;

e) in Abschnitt 1 Nr. 4 wird bei der Position „Konzentrierter Magnesiumdünger“ in Spalte 4 die Zahl „0,063“ durch die Zahl „4,0“ ersetzt;

f) in Abschnitt 2 Nr. 1 wird bei der zweiten Position „NPK-Dünger“ und der Position „NPK-Dünger mit Magnesium“ in den Spalten 3 und 4 bei der Angabe der Stickstoffformen jeweils die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt;

g) in Abschnitt 2 Nr. 4 wird nach der Position „PK-Dünger mit Magnesium“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„PK-Dünger mit kohlensaurem Kalk	10 % P ₂ O ₅ 10 % K ₂ O 40 % CaCO ₃	Phosphat in der Phosphat-löslichkeit 8 Wasserlösliches Kaliumoxid Calciumcarbonat	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4; Kalk bewertet als CaCO ₃	Durch Mischen gewonnener PK-Dünger, Zugeben von kohlensaurem Kalk, auch aus Meeresalgen	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe „chloridarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet“;

h) in Abschnitt 2 wird in Tabelle 1 folgende Nummer angefügt:

„9. Dicyandiamidstickstoff“;

i) in Abschnitt 3 wird die Position „Organisch-mineralischer Mischdünger“ in Spalte 6 wie folgt gefaßt:

„Der für die organische Substanz benutzte Ausgangsstoff nach Spalte 5 ist anzugeben; die Gehalte an nachstehenden Schwermetallen dürfen folgende Werte in mg je kg nicht überschreiten:

Blei	200
Cadmium	4
Kupfer	200
Nickel	30
Quecksilber	4
Zink	750

Bei Aufbereitung nach Spalte 5 Buchstabe a darf das Düngemittel nur mit einem Hinweis auf den Mengenaufwand je Flächeneinheit gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden“;

j) in Abschnitt 4 Unterabschnitt A Nr. 2 wird in Spalte 6 folgende Bestimmung angefügt:

„, wenn das Düngemittel mit dem Hinweis gekennzeichnet ist: „Für die Anwendung im Gartenbau“, darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten auf einen Gehalt an folgenden Spurennährstoffen hingewiesen werden, wenn dieser mindestens beträgt:

Bor	0,008	% B
Eisen	0,02	% Fe
Kupfer	0,006	% Cu
Mangan	0,01	% Mn
Molybdän	0,0008	% Mo
Zink	0,005	% Zn“.

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 werden nach den Worten „Dicyandiamidhaltiges Ammonsulfat“ die Worte „, Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfat-Harnstoff, Dicyandiamidhaltiger Harnstoff“ eingefügt;

b) in Nummer 1.4 werden

aa) nach den Worten „Kohlensaurer Kalk mit Phosphat“ die Worte „, Kohlensaurer Kalk mit weicherdigem Rohphosphat“,

bb) nach den Worten „Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat“ die Worte „, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat“ und

cc) nach der den Hüttenkalk betreffenden Zeile die neue Zeile „Hüttenkalk mit weicherdigem Rohphosphat
2,0 CaO 1,0 MgO 1,0 P₂O₅“

eingefügt;

c) in Nummer 2.2 werden folgende Zeilen angefügt:

„Bei PK-Dünger mit kohlensaurem Kalk
für Kalk $\frac{\text{CaCO}_3}{3,0}$ “.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. April 1984

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Erste Verordnung
zur Änderung der Binnenschifferpatentverordnung**

Vom 25. April 1984

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Wasserverdrängung“ das Komma und die Worte „soweit es nicht zum Erwerb geschieht“ gestrichen.
2. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion kann Inhabern eines Befähigungs-

zeugnisses das Führen eines Fahrzeugs auf einer bestimmten Teilstrecke einer Wasserstraße, für die das Befähigungszeugnis nicht gilt, allgemein erlauben, solange die Teilstrecke infolge einer Umleitungsmaßnahme befahren werden muß.“

3. In § 25 Abs. 2 zweiter Anstrich wird das Wort „durch“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1984 in Kraft.

Bonn, den 25. April 1984

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Alfred Bayer

**Siebente Verordnung
über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete
im Sinne des Investitionszulagengesetzes
(Siebente Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung)**

Vom 25. April 1984

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Investitionszulagengesetzes 1982 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1982 (BGBl. I S. 646) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Abschnitt II der Bekanntmachung der Regelungen, Fördergebiete, Schwerpunkttore mit ihren Förderungshöchstsätzen und Fremdenverkehrsgebiete des zwölften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 16. März/28. Juli 1983 (BAnz. S. 11 405) als Fördergebiete bezeichnet sind, soweit sie nicht förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Investitionszulagengesetzes sind.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Abschnitt IV der in Absatz 1 genannten Bekanntmachung als Fremdenverkehrsgebiete bezeichnet sind.

(3) Im Rahmen des Sonderprogramms zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie nach dem elften Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gehören auch

1. zu den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten
 - a) mit Wirkung vom 1. Januar 1982
der Kreis Unna, die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Duisburg und Oberhausen, die Städte Hattingen und Witten sowie die Gemeinden Lüdinghausen, Olfen und Nordkirchen,
 - b) mit Wirkung vom 1. Januar 1984
die Städte Bramsche, Georgsmarienhütte, Osnabrück, die Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Ostercappeln, Wallenhorst sowie die Samtgemeinden Bersenbrück und Neuenkirchen,
2. zu den in Absatz 2 bezeichneten Gebieten mit Wirkung vom 1. Januar 1984 die Stadt Bramsche, die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln sowie die Samtgemeinden Bersenbrück und Neuenkirchen.
- (4) Im Rahmen des Sonderprogramms zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau-, Eisen- und Stahlindustrie in der Arbeitsmarktregion

Bremen gehören zu den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten mit Wirkung vom 1. Januar 1984 auch Bremen (Stadt) ohne die stadtbremischen Gebiete in Bremerhaven, die kreisfreie Stadt Delmenhorst, die Stadt Achim, die Gemeinden Stuhr, Weyhe, Ganderkesee, Grasberg, Lilienthal, Ritterhude und Schwanewede, Ottersberg (Flecken), Oyten, Berne und Lemwerder sowie die Samtgemeinde Thedinghausen.

(5) Die Absätze 3 und 4 sind nur anzuwenden, wenn die Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes

1. bei Investitionsvorhaben in den Gebieten im Sinne des Absatzes 3
bis zum 31. Dezember 1985 und
2. bei Investitionsvorhaben in den Gebieten im Sinne des Absatzes 4
bis zum 31. Dezember 1987

beantragt worden ist und soweit die Wirtschaftsgüter Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, innerhalb von drei Jahren nach den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten geliefert oder fertiggestellt worden sind. Bei Investitionsvorhaben im Sinne des Absatzes 4 ist weitere Voraussetzung, daß sie nach dem 14. Oktober 1983 begonnen worden sind.

§ 2

Zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören auch Geländeflächen, die durch Aufspülung, Eindeichung oder andere Maßnahmen gewonnen und in eine Gebietskörperschaft eingegliedert werden, die förderungsbedürftiges Gebiet oder Fremdenverkehrsgebiet ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des Investitionszulagengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt vorbehaltlich des Absatzes 3 die Sechste Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 16. Februar 1983 (BGBl. I S. 86) außer Kraft.

(2) Die Vierte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 28. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 33) ist weiter anzuwenden auf Investitionsvor-

haben in Gebieten, die auf Grund der Fünften Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 11. März 1982 (BGBl. I S. 324) nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, wenn die Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes

1. bei den Gebieten, die in Abschnitt VI der in § 1 Abs. 1 der Fünften Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung genannten Bekanntmachung vom 8. Juli 1981 (BAnz. Nr. 215 vom 14. November 1981) bezeichnet sind, bis zum 31. März 1982 beantragt worden ist,
2. bei den Gebieten, die in Abschnitt VII der in Nummer 1 genannten Bekanntmachung bezeichnet sind, mit Ausnahme der unter Nummer 3 genannten Gebiete, bis zum 31. Dezember 1983 beantragt worden ist,
3. bei folgenden Gebieten der Arbeitsmarktregion Heide-Meldorf bis zum 31. Dezember 1984 beantragt worden ist: Kreis Dithmarschen ohne die Städte Brunsbüttel, Marne, sowie die Gemeinden Diekhusen-Fahrstedt, Dingen, Friedrichskoog, Kaiser-

Wilhelm-Koog, Marnen Deich, Neufeld, Neufelder Koog, Ramhusen, St. Michaelisdonn, Schmedeswurt, Volsemenhusen,

und soweit die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, innerhalb von drei Jahren nach den in den Nummern 1, 2 und 3 bezeichneten Zeitpunkten geliefert oder fertiggestellt worden sind.

(3) Die Sechste Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung ist weiter anzuwenden auf Investitionsvorhaben in Gebieten, die auf Grund von § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, wenn die Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes bis zum 31. Dezember 1984 beantragt worden ist und soweit die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, bis zum 31. Dezember 1987 geliefert oder fertiggestellt worden sind.

Bonn, den 25. April 1984

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 1984 – 1 BvL 28/82 –, ergangen auf Vorlagebeschluß des Verwaltungsgerichts Frankfurt, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451 – Bundesgesetzbl. III 752-1) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung die Enteignung auch zugunsten privatrechtlich organisierter Energieversorgungsunternehmen für zulässig erklärt wird.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 17. April 1984

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 24. April 1984

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) werden in der Anlage amtliche Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht, die in den Vereinigten Mexikanischen Staaten eingeführt sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. November 1983 (BGBl. I S. 1416).

Bonn, den 24. April 1984

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Krieger

Anlage

Prüf- und Gewährzeichen der Vereinigten Mexikanischen Staaten



Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 11, ausgegeben am 14. April 1984**

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 84	Gesetz zu den Zusatzprotokollen vom 1. April 1982 zum Kooperationsabkommen vom 2. April 1980 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien sowie zum Abkommen vom 2. April 1980 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften	277
26. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	308

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 12, ausgegeben am 25. April 1984

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 84	Sechzehnte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (16. Ausnahmeverordnung zum ADR – 16. ADR-AusnV)	310
23. 3. 84	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der zivilen Weltraumwissenschaft und -technik	319
26. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	321
26. 3. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit	321
26. 3. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit	323
26. 3. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit	325
27. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	326
29. 3. 84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-belgischen Abkommens über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	327
29. 3. 84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren	327
3. 4. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente	328

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 13, ausgegeben am 26. April 1984

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 84	Gesetz zu dem Luftverkehrsabkommen vom 27. Dezember 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Sozialistischen Republik Birmanische Union	330
24. 2. 84	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Regelung von Fragen, die mit der Abwasserableitung und -behandlung für die Stadt Sonneberg (Deutsche Demokratische Republik) zur Verbesserung der Gewässergüte der Röden zusammenhängen	342
2. 4. 84	Bekanntmachung der Änderungen der Artikel 24 und 25 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	347
3. 4. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	348
3. 4. 84	Bekanntmachung über die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten	349
4. 4. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Mauritius über Finanzielle Zusammenarbeit	350
4. 4. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	352

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
		Seite	(Nr.	vom)	
31. 3. 84	Verordnung Nr. 4/84 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	3109	(69	6. 4. 84)	15. 4. 84
30. 3. 84	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/84 – Änderung von Wechselkursen für die Berechnung von Antidumpingzöllen auf bestimmte EGKS-Waren) 613-2-1	3341	(73	12. 4. 84)	15. 2. 84
19. 3. 84	Sechste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-85	3341	(73	12. 4. 84)	7. 6. 84
19. 3. 84	Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsendachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-86	3342	(73	12. 4. 84)	7. 6. 84
27. 3. 84	Dreizehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Elften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken-Ensheim) 96-1-2-11	3342	(73	12. 4. 84)	7. 6. 84
10. 4. 84	Vierzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-64	3501	(76	17. 4. 84)	18. 4. 84
12. 4. 84	Verordnung Nr. 5/84 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	3609	(78	19. 4. 84)	1. 5. 84
12. 4. 84	Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zweiundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Egelsbach) 96-1-2-92	3697	(79	25. 4. 84)	4. 5. 84
12. 4. 84	Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-15	3697	(79	25. 4. 84)	4. 5. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,95 DM (4,95 DM zuzüglich 1,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,75 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1983

Teil I: 15,90 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 7,95 DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1983 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II wurden den Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1984 Teil I Nr. 4 und für Teil II Nr. 1 im Rahmen des Abonnements beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1